

## **Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Hannover, den 16.05.2025

05/2025

### **Zugangs- und Zulassungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) und für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie für das Zweitfach Musik im Rahmen des Studiengangs Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover (ZuLO B.Mus.)**

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) ist die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 9. April 2025 vom Senat der Hochschule beschlossen worden.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 13. Mai 2025 gemäß § 18 Abs. 6 bzw. 8 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung der Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music (B.Mus.) und für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik sowie für das Zweitfach Musik im Rahmen des Studiengangs Sonderpädagogik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien an der Leibniz Universität Hannover genehmigt.

Herausgeber:  
Das Präsidium  
der Hochschule für Musik,  
Theater und Medien Hannover  
Neues Haus 1  
30175 Hannover

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	3
§ 4 Feststellungsverfahren .....	4
§ 5 Bewertung der Feststellungsprüfung .....	5
§ 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens.....	6
§ 7 Zulassungsverfahren .....	6
§ 8 Zuständigkeit .....	6
§ 9 Prüfungskommissionen .....	6
§ 10 Prüfungsniederschrift.....	7
§ 11 Zulassung für höhere Fachsemester .....	7
§ 12 Schutzbestimmungen (Nachteilsausgleich) .....	7
§ 13 Inkrafttreten .....	7

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu folgenden Bachelorstudiengängen:

- Dirigieren,
- Gesang,
- Jazz und jazzverwandte Musik
- Kirchenmusik,
- Klavier,
- Komposition,
- Künstlerische Ausbildung,
- Künstlerisch-pädagogische Ausbildung,
- Popular Music
- zum Erstfach Musik (Major) im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, der in Kooperation mit der Leibniz Universität Hannover angeboten wird
- sowie zum Zweitfach Musik im Rahmen des Studiengangs Sonderpädagogik an der Leibniz Universität Hannover.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Zum Studium in einem der Studiengänge nach § 1 ist berechtigt, wer
- a) über die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) verfügt und
  - b) eine besondere künstlerische Befähigung nachweist. Die Hochschulzugangsberechtigung kann in künstlerischen Bachelorstudiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music (B. Mus.) durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens überprüft wird.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. <sup>2</sup>Als Nachweis gilt insbesondere die bestandene TestDaF-Prüfung der Niveaustufe 3 (TDN 3) oder eine andere Sprachprüfung auf vergleichbarem Niveau. <sup>3</sup>Die aktuell anerkannten Zertifikate zum Nachweis der Sprachkenntnisse sowie die Fristen für die Vorlage sind der Website der Hochschule zu entnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Weitere, über die Vorgaben dieser Ordnung hinausgehende Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge können vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und in den Informationen zur Aufnahmeprüfung auf der von der Hochschule genutzten Bewerbungsplattform veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Für alle Studiengänge erfolgt die Feststellung der besonderen künstlerischen Eignung im Rahmen eines Feststellungsverfahrens gemäß § 4.
- (4) Erfolgt die Zulassung wegen fehlender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 unter Auflagen, sind diese innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist zu erbringen.

## § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 beginnen jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover über die von der Hochschule genutzte digitale Bewerbungsplattform online eingereicht werden. <sup>2</sup>Der Zeitraum für Bewerbungen ist vom 15. Februar bis zum 15. März eines jeden Jahrs für einen Studienbeginn zum nächsten

Wintersemester. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(3) Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen hochzuladen:

- a) Kopie des Schulabschlusszeugnisses oder des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Fehlen zum Zeitpunkt der Bewerbung noch einzelne Prüfungsleistungen für den aller Voraussicht nach rechtzeitigem Hochschulabschluss, so müssen die Nachweise der bisherigen Prüfungsleistungen für den Hochschulabschluss eingereicht werden.
- b) Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für Bewerber\*innen, die bereits an anderen Hochschulen in einschlägigen Studiengängen studiert haben.
- c) Nachweise gemäß § 2 Abs. 2.
- d) Angaben zum Lebenslauf mit Ausführungen zur musikalischen Vorbildung.
- e) ggf. bei Studiengängen mit einer digitalen Vorrunde Audio- oder Videodateien gemäß den auf der Webseite veröffentlichten Anforderungen.

(4) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

(5) Die Bewerbung für das Zweifach Musik im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik erfolgt im Rahmen der Vorschriften der Leibniz Universität Hannover.

#### **§ 4 Feststellungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Anhand des Feststellungsverfahrens wird

- die besondere künstlerische Befähigung für den jeweiligen Bachelorstudiengang,
- die besondere künstlerische Befähigung für das Zweifach Musik (Bachelorstudiengang Sonderpädagogik)

überprüft. <sup>2</sup>Die Bewerber\*innen müssen sich dafür je nach Studiengang einer oder mehreren Prüfungen unterziehen, anhand deren Ergebnisse die künstlerische Befähigung festgestellt wird. <sup>3</sup>Das Feststellungsverfahren findet einmal jährlich für eine Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester statt.

(2) Ablauf und Inhalte der Feststellungsverfahren in den einzelnen Studiengängen und Instrumenten werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover auf Empfehlung der Studiengangssprecher\*innen festgelegt und für jeden einzelnen Studiengang in den jeweiligen Informationen zur Aufnahmeprüfung auf der von der Hochschule genutzten Bewerbungsplattform veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Die Feststellungsprüfung durch die Prüfungskommission gemäß § 9 ist nicht hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder und Angehörige der Hochschule können einer Prüfung jedoch mit Einverständnis der Prüfungskommission und der Bewerber\*innen als Zuhörer\*innen beiwohnen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für die Bewertungsgespräche.

(4) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über Prüfungsleistungen in Musiktheorie oder einem anderen für das Feststellungsverfahren relevanten Nebenfach an einer anerkannten Musikhochschule vorlegen, können auf Antrag von diesen Fachprüfungen befreit werden, wenn zwischen den nachgewiesenen Leistungen und den im Feststellungsverfahren geforderten Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Der Antrag bedarf der Zustimmung der seitens des Studiengangs oder der zuständigen Fachgruppe mit der Anerkennung beauftragten Person.

## § 5 Bewertung der Feststellungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Das Feststellungsverfahren unterteilt sich in drei Prüfungs- und Bewertungsbereiche: den Hauptfach- und den Nebenfach-Bereich sowie in Musiktheorie/Gehörbildung. <sup>2</sup>Die Bewertung der Prüfungsleistungen im Feststellungsverfahren erfolgt für jede Teilprüfung anhand einer Punkteskala von 0 bis 15 (Bestwertung). <sup>3</sup>Es können nur ganze Punkte vergeben werden. <sup>4</sup>Die Wertungen jeder\*jedem stimmberechtigten Prüfer\*in werden addiert und durch die Zahl der stimmberechtigten Prüfer\*innen dividiert. <sup>5</sup>Die so ermittelte Durchschnittsnote wird nur bis zur ersten Dezimalstelle berücksichtigt. <sup>6</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen im Feststellungsverfahren ergibt sich aus der Durchschnittsnote im Hauptfach-Bereich, wenn sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil von Musiktheorie/Gehörbildung mindestens 7 Punkte und in jedem einzelnen Prüfungsteil des Nebenfach-Bereichs mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung in Musiktheorie/Gehörbildung im Durchschnitt mit weniger als 7 Punkten bewertet, werden von der Durchschnittsnote im Hauptfach-Bereich wie folgt Punkte abgezogen:

Durchschnittsnote in Musiktheorie/Gehörbildung	Punkteabzug für den Hauptfach-Bereich
5-6	-2
3-4	-4
1-2	-6
0	-9

<sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung im Nebenfach-Bereich mit weniger als 5 Punkten bewertet, so wird von der Durchschnittsnote im Hauptfach-Bereich ein Punkt abgezogen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungen in Musiktheorie/Gehörbildung sowie im Nebenfach-Bereich finden in der Regel am Tag nach der Aufnahmeprüfung im Hauptfach-Bereich statt, wenn im Hauptfach-Bereich eine Gesamtbewertung von mindestens 7 Punkten erreicht wurde. <sup>2</sup>Im Fächerübergreifenden Bachelor sowie für künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang finden für alle Bewerber\*innen die Prüfungen in der Regel am gleichen Tag statt.

(4) <sup>1</sup>Für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang werden die einzelnen Prüfungsteile mit verschiedenen Faktoren gewichtet:

1. Hauptfach mal 1,5
2. Prima-vista-Spiel im Hauptfach mal 0,5
3. Nebenfach 1 mal 1,0
4. Nebenfach 2 mal 1,0
5. schriftliche Prüfung in Musiktheorie, Tonsatz und Gehörbildung mal 1,0
6. mündliche Prüfung in Musiktheorie, Tonsatz und Gehörbildung mal 1,0
7. Gruppenprüfung mal 2,0

<sup>2</sup>Werden drei Prüfungsteile mit jeweils weniger als 4 Punkten oder wird ein Prüfungsteil mit null Punkten bewertet, gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden. <sup>3</sup>In diesem Fall kann auch kein Ausgleich durch andere Prüfungsteile erfolgen.

(5) Für das Zweifach Musik im Rahmen des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik wird abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 die Gesamtbewertung als Durchschnitt der Noten aller einzelnen Prüfungsteile ermittelt.

## **§ 6 Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

(1) Die besondere künstlerische Befähigung gemäß § 2 ist nachgewiesen, wenn im Feststellungsverfahren für den jeweiligen Studiengang eine Gesamtbewertung von mindestens 7 Punkten erreicht worden ist.

(2) Die überragende künstlerische Befähigung gemäß § 2 wird zusätzlich durch eine außergewöhnliche künstlerische Leistung in der Hauptfachprüfung mit einer Bewertung von mindestens 13 Punkten nachgewiesen.

## **§ 7 Zulassungsverfahren**

(1) Auf Grundlage der Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen im Feststellungsverfahren wird für jeden Studiengang eine Rangfolge aufgestellt, nach der die vorhandenen Studienplätze vergeben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung wird der\*dem Bewerber\*in unverzüglich über die von der Hochschule genutzte Bewerbungsportal mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Zulassung gilt nur für den entsprechenden Bewerbungs-termin. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium. <sup>4</sup>Negative Bescheide müssen mit einer Begründung-und Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

## **§ 8 Zuständigkeit**

(1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Prüfungskommissionen gemäß § 9.

(2) Die Fachgruppensprecher\*innen und die Studiengangssprecher\*innen haben im Vorfeld der Beschlussfassung des Präsidiums die Möglichkeit zur Stellungnahme und sind zur Teilnahme an der Abschlussbesprechung des Präsidiums berechtigt.

## **§ 9 Prüfungskommissionen**

(1) Für das Feststellungsverfahren bestellt der\*die Studiengangssprecher\*in oder die für die Teilprüfungen zuständigen Personen nach Rücksprache mit den Fachgruppen je nach Studiengang und ggf. Teilprüfung Prüfungskommissionen von mindestens zwei und höchstens sechs Prüfer\*innen.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang Gesang besteht die Prüfungskommission für das Hauptfach aus fünf, für den Bachelorstudiengang Klavier aus vier Prüfer\*innen. <sup>2</sup>Für die Hauptfachprüfungen in den weiteren künstlerischen Studiengängen bestehen die Prüfungskommissionen aus drei Prüfer\*innen. <sup>3</sup>Im künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang werden Prüfungskommissionen gebildet, die sich in den Studienrichtungen Elementare Musikpädagogik und Musik und Bewegung/Rhythmik aus zwei bis drei und in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik aus drei bis vier Prüfer\*innen zusammensetzen. <sup>4</sup>Prüfungskommissionen in Nebenfächern, die getrennt geprüft werden, bestehen aus zwei Prüfer\*innen. <sup>5</sup>Für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang werden für alle Teilprüfungen mit Ausnahme der musikpädagogischen Gruppenleitungs- bzw. Sprecherziehungsprüfung gemeinsame Prüfungskommissionen gebildet, die sich aus fünf Prüfer\*innen zusammensetzen. <sup>6</sup>Der Prüfungskommission für die musikpädagogische Gruppenleitungs- und Sprecherziehungsprüfung gehören zwei Prüfer\*innen an. <sup>7</sup>Ausnahmen sind in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Präsidiums möglich, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. <sup>2</sup>Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können künstlerische und wissenschaftliche

Mitarbeiter\*innen zu Prüfer\*innen bestellt werden. <sup>3</sup>Lehrbeauftragte können in Ausnahmefällen insbesondere bei der Auswahl eigener Studierenden ebenfalls als Prüfende bestellt werden.

### **§ 10 Prüfungsniederschrift**

<sup>1</sup>Über das Verfahren ist eine Prüfungsniederschrift zu führen, die vom Vorsitz der Prüfungskommission oder einem weiteren vom Vorsitz beauftragten Kommissionsmitglied bestätigt wird. <sup>2</sup>In der Niederschrift müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Namen der\*des Bewerbenden; Ort und Datum der Prüfung, das Abstimmungsergebnis und ggf. die vorgeschlagenen Zulassungsaufgaben sowie die Frist zu ihrer Erfüllung enthalten sein. <sup>3</sup>Die Niederschrift wird in der Regel in der genutzten Bewerbungsplattform elektronisch geführt.

### **§ 11 Zulassung für höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Sofern Bewerber\*innen bereits Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen Hochschulen oder vergleichbaren Institutionen erbracht haben, die den Kompetenzen der in den Studiengängen der HMTMH geforderten Kompetenzen im Wesentlichen entsprechen, kann die Zulassung in ein höheres Fachsemester erfolgen. <sup>2</sup>Die Zuteilung der Plätze erfolgt gemäß § 5, Abs.1.

### **§ 12 Schutzbestimmungen (Nachteilsausgleich)**

(1) <sup>1</sup>Machen Bewerber\*innen glaubhaft, dass sie nicht in der Lage sind (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Zulassungsverfahren (schriftlich, mündlich, Vorspiel) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so sollen sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der\*die Studiengangssprecher\*in des jeweiligen Studiengangs oder bei Beschwerdefällen die gemäß Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs für prüfungsrechtliche Belange vorgesehene Berufungsinstanz.

(2) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Leistungen zum Zulassungsverfahren erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie dessen Fristen und Bestimmungen oder in besonderen Härtefällen das Bundeserziehungsgeldgesetz über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 1 und 2 dürfen den Bewerber\*innen keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Zulassungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2025/26